

Statuten



I. Allgemeines

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen TC Landskron Bättwil besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bättwil (SO). Er ist entstanden aus der Bereinigung der beiden Vereine TC Landskron, Bättwil und TC Neumatt, Böttmingen, gemäss Fusionsvertrag vom 26. März 1990.

Art. 2: Zweck

Der Club bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports. Er wahrt die sportlichen und kameradschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3: Mitgliederkategorien

Der Club besteht aus:

- Aktive Mitglieder
- Aktive als „Doppelmitglieder“ - sistiert
- JuniorInnen bis 18 Jahre
- Firmenmitglieder - sistiert
- Pausierende Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 3a: Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts vom 1. Januar des auf den 18. Geburtstag folgenden Jahres an. Studenten, Lernende sind ebenfalls Aktivmitglieder, bezahlen aber reduzierte Beiträge.

Art. 3b: Aktivmitglieder in 2 Tennisclubs (Doppelmitglieder) - sistiert

Doppelmitglieder/Innen sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts vom 1. Januar des auf den 18. Geburtstag folgenden Jahres an, welche in einem anderen Tennisclub nachweislich Mitglieder sind.

Art. 3c: Junioren

JuniorInnen sind Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem Sie 18 Jahre alt werden. Auf den 1. Januar des folgenden Jahres werden sie automatisch Aktivmitglieder.

Art. 3d: Firmenmitglieder - sistiert

Eine Firma kann für ihre Mitarbeitenden eine Firmenmitgliedschaft lösen. 2 Mitglieder einer gleichen Firma erhalten 2 Spielberechtigungen. Sie sind nicht zur Teilnahme am Interclub berechtigt. Ein Stimm- und Wahlrecht besteht nicht.

Art. 3e: Pausierende Mitglieder

Pausierende Mitglieder sind Mitglieder, die aus wichtigen Gründen an der Ausübung des Tennissports vorübergehend verhindert sind und denen der Vorstand auf entsprechendes Gesuch hin die Pausierung für die betreffende Saison bewilligt hat. Pausierende Mitglieder bezahlen bei Wiederaufnahme der Spieltätigkeit im Verlaufe der Saison einen pro Rata-Beitrag bis zum Saisonende. Sie besitzen weder Spielberechtigung noch Stimm- und Wahlrecht. Nach Ablauf der Pausierung werden sie automatisch wieder Mitglied entsprechend ihrem Status.

Art. 3f: Passivmitglied

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Clubs, die diesen durch regelmässige Beträge finanziell unterstützen. Passivmitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht, haben aber beratende Stimme. Sie haben Zutritt zu den Anlagen und werden, wie alle Mitglieder, zu den Anlässen des Vereins eingeladen und dürfen gegen Entrichtung der jeweils geltenden Platzmiete max. 5-mal als Gast eingeladen werden.

Art. 3g: Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich um den Club oder den Tennissport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Vorschlag muss bis spätestens 1 Woche vor der GV an den Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand formuliert seine Empfehlung zu Händen der Generalversammlung. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 4: Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet allein und endgültig, er kann die Aufnahme ohne Grundangabe verweigern. Ein Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin unter Beilage der Statuten und Reglemente schriftlich mitzuteilen.

III. Recht und Pflichten der Mitglieder

Art. 5: Respektierung der Statuten und Reglemente

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten und Reglementen des Clubs zu unterziehen.

Art. 6: Benützung der Clubanlagen

Aktivmitglieder, Firmenmitglieder, Junioren und Ehrenmitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.

Art. 7: Stimmrecht

An den Generalversammlungen sind nur Aktivmitglieder sowie Ehrenmitglieder stimm- und wahlberechtigt.

Art. 8: Rechte und Pflichten von Passivmitgliedern und Pausierenden

Passivmitglieder und pausierende Mitglieder sind auf der Clubanlage sowie an allen Clubanlässen willkommen. Im Gegensatz zu Pausierenden, welche weder Spielberechtigung noch Stimm- oder Wahlrecht haben, dürfen Passivmitglieder gegen Entrichtung der jeweils geltenden Platzmiete 5-mal als Gast eingeladen werden. Sie haben allerdings eine beratende Stimme.

Art. 9: Rechte und Pflichten von Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. Sie sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 10: Wahl in den Vorstand und finanzielle Konsequenz

In den Vorstand können nur Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden. Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 11: Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Der Vorstand legt nach marktgerechten Grundsätzen jährlich allfällige Eintrittsgebühren für Aktivmitglieder fest.

IV. Mutation Mitgliederkategorie / Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 12: Austritt/Mutation der Mitgliederkategorie

Mutationen der Mitgliederkategorie und die Austrittserklärung sind dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Erfolgt ein Austritt bzw. eine Mutation nach dem 31. Dezember (massgeblich ist die Postaufgabe), so ist der Jahresbeitrag für das ganze Folgejahr geschuldet. Eine Mutation nach dem Status "pausierend" (gemäss Artikel 3e) ist von dieser Bedingung nicht betroffen. Austretende Mitglieder haben weder Anspruch auf das Clubvermögen noch auf die Rückerstattung einer allfällig bezahlten Eintrittsgebühr. Der Austritt befreit ein Mitglied nicht von der Bezahlung rückständiger Beiträge.

Art. 13: Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Vorstandsmitglieder.

V. Organisation

Art. 14: Vereinsorgane

Organe des Clubs sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Spielkommission
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 15: Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich vor Beginn der Sommersaison statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 16: Kompetenzen der Generalversammlung

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a. Genehmigung des Protokolls
- b. Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- c. Erteilung der Decharge an den Vorstand und die Revisoren
- d. Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühren
- e. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- h. Revision der Statuten
- i. Beschlussfassung über Fusionen sowie über die Auflösung des Vereins

Art. 17: Mitgliederanträge

Jeder Antrag, der mit keinem der Traktanden in direktem Zusammenhang steht und den ein Mitglied an einer ordentlichen Generalversammlung einzubringen wünscht, ist dem Vorstand schriftlich und begründet bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung mitzuteilen (massgeblich ist die Postaufgabe).

Art. 18: Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 19: Stimmrecht und Abstimmungsmodus

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Dasselbe gilt für Wahlen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangt.

VI. Der Vorstand

Art. 20: Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand kann über sämtliche Geschäfte beschliessen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er sorgt im Übrigen für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und ist ermächtigt, Reglemente aufzustellen und Kommissionen einzusetzen.

Art. 21: Zusammensetzung und Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident/-in
- Vizepräsident/-in
- Aktuar/-in
- Kassier/-in
- Spielleiter/-in
- Platz- und Materialchef/-in
- Beisitzer/-in (1-2)

Präsident/-in und Vizepräsident/-in werden von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 22: Amtsdauer und Wiederwahl

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

Art. 23: Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder oder auf dem Zirkularweg, falls keine Mitglieder mündliche Beratung verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der bzw. die Präsident/-in oder bei dessen/deren Abwesenheit der bzw. die Vorsitzende. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 24: Unterschriftenberechtigung

Für den Club führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin unter sich oder zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

Im Zahlungsverkehr wird situativ Einzel- und Doppelunterschrift angewendet. Details beschliesst der Vorstand.

VII. Spielkommission

Art. 25: Wahl der Amtsdauer

Die Spielkommission wird vom Vorstand auf Antrag des Spielleiters ernannt. Deren Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Spielkommission darf höchstens zur Hälfte aus Vorstandsmitgliedern bestehen.

Art. 26: Vorsitz in der Spielkommission und Aufgaben derselben

Den Vorsitz in der Spielkommission führt der/die Spielleiter/-in. Die Spielkommission organisiert und überwacht den ganzen technischen und sportlichen Betrieb. Sie ist für die ordnungsgemässe Abwicklung von Turnieren und Meisterschaften verantwortlich.

VIII. Rechnungsrevisoren

Art. 27: Wahl und Amtsdauer

RechnungsrevisorInnen müssen stimmberechtigte Mitglieder sein. Die RevisorInnen werden durch die Generalversammlung für 2 Jahre gewählt. Nach dieser Periode scheidet der/die Revisor/-in 1 automatisch aus. Der/die Revisor/-in 2 rückt als Revisor/-in 1 nach, der Suppleant/-in als Revisor/-in 2. Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine neue Suppleantin bzw. einen neuen Suppleanten. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 28: Aufgaben

Die RechnungsrevisorInnen haben die Rechnung des Clubs, die Bücher und die Belege zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zur Decharge zu stellen.

IX. Rechnungsjahr und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge

Art. 29: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 30: Fälligkeit der Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr sind spätestens bei Beginn der Sommersaison fällig.

X. Schlussbestimmungen

Art. 31: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für mutwilligen oder fahrlässigen Schaden, den ein Mitglied dem Club beifügt, haftet das betreffende Mitglied jedoch persönlich. Die Höhe der Schadenersatzsumme wird vom Vorstand bestimmt.

Art. 32: Unfälle

Für Unfälle und Schadenereignisse jeder Art auf dem Clubareal wird jede Haftung des Clubs, sofern diese nicht durch bestehende Haftpflichtversicherungen gedeckt sind, wegbedungen.

Art. 33: Statutenrevision und Fusionen

Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) insoweit revidiert werden, als die Revisionspunkte in der Traktandenliste figurieren. Entsprechende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Dasselbe gilt für die Fusionen.

Art. 34: Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine zu diesem Zweck speziell einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss auf Auflösung ist mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Die Einladung zu einer solchen Generalversammlung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Diese geänderten Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 27.04.2022 genehmigt und ersetzen die alten Statuten vom 02.03.2015. Sie treten sofort in Kraft.